

fest. Liegen Angaben oder der Verdacht darüber vor, daß Medikamente oder Futtermittel verabreicht wurden, die eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches verursachen können, oder daß Vergiftungen mit chemischen oder biologischen Substanzen, äußere Kontaminationen oder Inkorporationen mit Radionukliden bestehen, ist die Schlachtieruntersuchung ausschließlich Tierärzten vorbehalten.

(4) Die THD sind befugt, von den Erzeuger- bzw. Lieferbetrieben im Rahmen der Vertragsbeziehungen der VEB Fleischkombinate bzw. von den zuständigen Einrichtungen des Veterinärwesens Angaben über die Ergebnisse der veterinärmedizinischen Produktionskontrolle, insbesondere den Gesundheitsstatus des Tierbestandes sowie Behandlung mit Medikamenten oder anderen chemischen oder biologischen Substanzen, die einen Einfluß auf die Fleischqualität bzw. gesundheitliche Unbedenklichkeit haben können, zu verlangen. Der Leiter des Veterinärwesens regelt Einzelheiten der Informationsübermittlung entsprechend den Erfordernissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

(5) Die Schlachtung darf nicht erfolgen, wenn folgende Tierseuchen

- Milzbrand
- Rauschbrand
- Wild- und Rinderseuche
- Tollwut
- Rotz
- infektiöse Anämie der Einhufer
- Rinderpest
- Maltafieber bei Schafen und Ziegen

oder der Verdacht einer fieser Seuchen festgestellt werden.

(6) Bei Tieren, die erhitzt, stark aufgeregt oder auffällig ermüdet sind, hat der Untersucher einen Aufschub der Schlachtung bis zur Erholung zu veranlassen.

(7) Tiere, bei denen Erscheinungen gemäß Abs. 3 festgestellt werden, sind mit einem tierärztlichen Zeugnis einem Sanitätsschlachtbetrieb zur Schlachtung zuzuführen.

Fleischuntersuchung

§ 1

(1) Unmittelbar nach der Ausschachtung, jedoch vor der Zerlegung des Tieres, ist die Fleischuntersuchung durchzuführen. Eine Verwechslung der Tierkörper und Organe ist auszuschließen.

(2) Vor beendeter Fleischuntersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen vor der Untersuchung gebrüht und/oder enthäutet werden.

§ 8

(1) Der Fleischuntersuchung sind zu unterziehen:

- das Blut,
- der Kopf, die Zunge, die Schlundkopf- und Kehlganglymphknoten, die Mandeln und die Maul- und Rachenschleimhaut,

— die Lunge, die Luftröhre sowie die Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell,

— der Herzbeutel und das Herz,

— das Zwerchfell,

— die Leber, die Lymphknoten an der Leberpforte und die Gallenblase,

— der Magen, der Darmkanal, das Gekröse, die Gekröselymphknoten und das Netz,

— die Milz,

— die Nieren sowie im Verdachtsfall die Nierenlymphknoten,

— die Harnblase,

— die weiblichen Geschlechtsorgane,

— das Euter und die Euterlymphknoten,

— die Muskulatur, das Fett- und Bindegewebe, die Knochen, insbesondere die gespaltenen Wirbel- und Beckenknochen, das Brustbein, die Gelenke, die Sehenscheiden, das Brust- und Bauchfell sowie im Verdachtsfall Körperlymphknoten.

(2) Im Verdachtsfall ist die Fleischuntersuchung auch auf andere im Abs. 1 nicht genannte Körperteile auszudehnen.

(3) Liegen krankhafte Veränderungen oder der Verdacht krankhafter Veränderungen vor, deren Erkennung weitergehende Untersuchungen erforderlich machen, so sind nach Lage des Falles erforderliche Hilfsuntersuchungen vorzunehmen. Bei Einwirkungen durch chemische Stoffe bzw. bei Vorliegen eines solchen Verdachtes sind die Organe des Gesundheitswesens in die Untersuchung einzubeziehen. Liegen äußere Kontaminationen oder Inkorporationen mit Radionukliden oder der Verdacht auf äußere Kontaminationen oder Inkorporationen mit Radionukliden vor, ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik zu benachrichtigen.

(4) Der Leiter des Veterinärwesens legt Art und Weise des Untersuchungsganges bei der Fleischuntersuchung sowie der Einleitung und Durchführung von Hilfsuntersuchungen fest.

§ 9

Andere veterinärmedizinische Fachkräfte als Tierärzte dürfen selbständig Fleischuntersuchungen und Beurteilungen nur bei Schlachtungen außerhalb der VEB Fleischkombinate und Sanitätsschlachtbetriebe in den Fällen vornehmen, die vom Leiter des Veterinärwesens festgelegt werden.

§ 10

(1) Tiere, die gemäß § 1 Abs. 3 der Trichinenschau unterliegen, sind im Anschluß an die Schlachtung, jedoch vor der Zerlegung, auf Trichinen zu untersuchen. Die Trichinenschau kann durch eine kontrollierte Kältebehandlung oder andere Verfahren, die eine sichere Abtötung der Trichinen gewährleisten, ersetzt werden.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens legt Einzelheiten der Durchführung der Trichinenschau sowie der Kältebehandlung und anderer Verfahren zur Abtötung der Trichinen fest.